



Amtssigniert. SID2018021065235  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

**Veterinäramt**

*An alle  
Gemeinden  
des Bezirkes Landeck*

*per E-Mail*

**Dr. Peter Kammerlander**

Telefon +43(0)5442/6996-5540

Fax +43(0)5442/6996-745415

bh.la.veterinaer@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

## **Bekämpfung der Schafräude im Bezirk Landeck 2018**

*Geschäftszahl* LA-V-TS/Räude/9-2018

*Landeck,* 12.02.2018

# **Kundmachung**

Trotz Bekämpfung der Schafräude tritt diese Seuche immer wieder auf. Es werden daher auch im Jahr **2018** im Sinne des Tierseuchengesetzes § 40 Bekämpfungsmaßnahmen wie folgt angeordnet:

- 1) Sämtliche Schafe des Bezirkes Landeck, welche auf Almen oder Weiden im Bezirk oder außerhalb des Bezirkes aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig im Sinne des TSG anzusehen und daher vor dem Auftrieb im Frühjahr **2018** einer geeigneten Behandlung zu unterziehen.  
Die Desinfektionsbadung der Schafe wird mit dem Bademittel **Sebacil® 50%** durchgeführt.
- 2) Die Behandlung hat entweder unter Anleitung und Anwesenheit eines Tierarztes oder in hierzu errichteten Bädern unter Aufsicht des dazu bestimmten Bademeisters zu erfolgen.
- 3) Von den Tierärzten oder Bademeistern sind über die Gesamtzahl der Badekur unterzogenen Schafe Bestätigungen auszustellen, die beim Auf- oder Abtrieb von den Schafhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und vorzuweisen sind. Die Badezeiten sind mit den zuständigen Bademeistern rechtzeitig zu vereinbaren, in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren und der Bezirkshauptmannschaft (Amtstierarzt) rechtzeitig mitzuteilen.  
Die Badezeiten sind für die Zeit von April bis Mitte Juni vorgesehen. Die Schafhalter und Hirten werden angewiesen, seuchenkranke oder verdächtige Schafe (d.h. unbehandelte Schafe) vom Weidebetrieb fernzuhalten bzw. zurückzuweisen.
- 4) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungsverordnung 2007 alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.

- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass Schafe **frühestens 35 Tage nach einer Badung mit Sebacil® zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (Wartezeit!). Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird, darf Sebacil® nicht angewendet werden.**  
Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.
- 6) Die Bademeister haben der Bezirkshauptmannschaft LANDECK binnen einer Woche nach Abschluss der Badungen einen Bericht über Name und Adresse der Schafhalter sowie Anzahl der gebadeten Schafe vorzulegen.
- 7) Die Schafräude unterliegt gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes der Anzeigepflicht an den Bürgermeister. Übertretungen obiger Anordnungen werden nach Abschnitt VIII des Tierseuchengesetzes bestraft.
- 8) In Gemeinden, in denen kein Räudebad besteht, kann auch eine andere Behandlungsmethode durch einen Tierarzt angewendet werden (Injektion). Die Kosten für diese Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen. Über die erfolgte Behandlung muss sich der Tierbesitzer eine Bestätigung ausstellen lassen (Behandlungsbeleg).  
Die von der Tiroler Landesregierung angeordnete und unterstützte Badung wird nur im Frühjahr durchgeführt.

Für den Bezirkshauptmann:



Dr. Peter Kammerlander

**Ergeht an:**

- 1) Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, Innsbruck, zur Kenntnis;
- 2) alle Tierärzte des Bezirkes Landeck, zur Kenntnis und allfälligen Überwachung;
- 3) alle Bademeister des Bezirkes Landeck;
- 4) die Landeslandwirtschaftskammer, Schafzuchtverband, Innsbruck, Brixnerstraße 1, zur Kenntnis und weiteren Veranlassung;
- 5) die Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck;
- 6) die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Imst und Reutte, zur Kenntnis;